

Rechtliche Betrachtungen zur Freiwilligenarbeit

Justitia – die allegorische Figur für Recht und Gesetz – steht auf dem Flohmarkt, angeboten aus dem Nachlass eines Richters. Verwundert blickt sie auf die vielen Freiwilligen, die den Anlass ermöglichen, und sinniert darüber, was sie hier wohl zu suchen hat. Freiwilligenarbeit wird nur wenig mit Rechtsfragen in Verbindung gebracht. Weder Gerichte noch Universitäten haben sich damit beschäftigt.

Ein Beispiel aus der Praxis: Der Verein Krämer-Forum organisiert dreimal jährlich in der Gemeinde einen Flohmarkt. Wer seine alten Dinge und selbst gebastelten Sachen feilbieten will, kann einen Stand mieten. Freiwillige Helferinnen und Helfer stellen am Samstag vor 9 Uhr die Stände auf und bauen sie am Sonntag nach 19 Uhr wieder ab.

Vertretungsbefugnis: wer für wen?

Als Herr H. zwei Wochen vor dem Flohmarkt merkt, dass ihm zwei Stände fehlen, bestellt er sie beim Dorfschreiner. Der liefert gerade noch rechtzeitig und schickt dem Kassier des Vereins die Rechnung dafür. Dieser weiss jedoch nichts davon, und weil er gewohnt ist, mit dem Geld sparsam umzugehen, fragt er sich, ob er die Rechnung überhaupt bezahlen soll.

Ob H. berechtigt war, die Bestellung aufzugeben, beurteilt sich vorerst nach der internen Kompetenzordnung. Eine Vollmacht kann sogar darin gründen, dass der Verein stillschweigend eine Vertretung duldet, etwa wenn er H. bei früheren, ähnlichen Bestellungen nicht rügte. Gegenüber dem Schreiner müsste der Verein allerdings auch haften, wenn die interne Kompetenz gefehlt hätte, dieser jedoch gutgläubig annehmen durfte, H. sei zur Bestellung berechtigt. Wäre H. Vorstandsmitglied gewesen, hätte der Schreiner durchaus von dieser Kompetenz ausgehen dürfen. Aber auch wenn der Verein jemandem eine Stellung einräumt, die im Geschäftsleben üblicherweise mit einer entsprechenden Ermächtigung verbunden ist, dürfen Dritte von der Vertretungsbefugnis ausgehen.

Bindendes Versprechen: Was gilt?

Beim Aufstellen am Morgen des Flohmarkts wird jede Hand gebraucht. Obwohl Frau R. noch zwei Tage zuvor gesagt hat, sie werde helfen, erscheint sie nicht. Um 7 Uhr ruft sie an, dass sie bei diesem schönen Wetter in die Berge gehe. Freiwilligenarbeit ist ja ein freiwilliges Engagement. – Ist aber nicht zur Leistung verpflichtet, wer sie ver-

spricht? Zu beurteilen wird sein, ob die Verständigung der Beteiligten auf eine rechtliche Bindung oder eine Gefälligkeit im Alltag gerichtet war. Weil jede Freiwilligenarbeit ohne Entgelt geleistet wird und am Gemeinwohl orientiert ist, sind weder das Fehlen von Lohn noch Eigennutz Besonderheiten. Zur Unterscheidung hilft vielmehr, dass Gefälligkeitsleistungen bei Gelegenheit erfolgen, während bei Freiwilligenarbeit mit einer gewissen Regelmässigkeit eine Vertragsbindung anzunehmen ist. Ob es sich also bei R.s Zusage um eine spontane Hilfe oder um eine Zusicherung mit Vertragscharakter handelt, kann nur aus den weiteren Umständen abgeleitet werden. Je nach dem wäre sie somit zu Schadenersatz verpflichtet, hätte das Krämer-Forum kurzfristig jemanden gegen Entgelt anstellen müssen.

Gesundheitsschutz: auch für Freiwillige?

Die Herren K. und T. übernehmen während der gesamten Dauer des Flohmarkts die Aufsicht. Aus feuerpolizeilichen Gründen müssen die Fluchtwege offen bleiben. Zudem dürfen die Standbesitzer weder gewerblich noch industriell gefertigte Produkte anbieten. Den ganzen Tag über sind sie miteinander unterwegs, als T. seinen Kollegen fragt, ob er eigentlich Anspruch auf eine Pause habe. Die Arbeits- und Ruhezeiten regelt das Arbeitsgesetz für alle Arbeitnehmer in privaten und teilweise auch öffentlichen Betrieben. Verschiedene Juristen vertreten die Meinung, diese Schutzbestimmungen gelten nicht nur für solche, deren Arbeit entlohnt wird. Höchstarbeitszeiten, Ruhezeiten, Anforderungen an Arbeitsräume, Geräte und Ausrüstungen zum Schutz der Gesundheit würden auch für Freiwillige Geltung haben. Demzufolge könnte sich T. auf gesetzliche Pausen berufen, nicht aber K., der als Vorstandsmitglied wie andere Führungskräfte nicht dem Arbeitsgesetz unterstellt wäre.

Wer bei Freiwilligen haftet

Plötzlich stösst T. bei seiner Kontrolltätigkeit eine antike Standuhr um. Es

entsteht ein beträchtlicher Schaden, für den das Krämer-Forum nicht aufkommen möchte. Zwischen dem Verein und dem Anbieter der Standuhr – so könnte dessen Anwalt argumentieren – besteht ein Vertragsverhältnis, und um dieses zu überwachen, trat T. als Vereinsvertreter an den Stand. Der Schaden ereignete sich also im Zusammenhang mit der Vertragsabwicklung, weshalb der Verein für seinen Erfüllungshelfen geradestehen müsste.

Anders verhält es sich bei einer anderen Ungeschicklichkeit. Frau G. schüttet einem Briefmarkensammler, der seine Trouvaillen feilbietet, heissen Tee übers Briefmarkenalbum. G. ist eine von jenen, die vom Krämer-Forum den Standbetreibern vermittelt wurde, um beim Standhüten zu helfen. Zwar besteht auch hier ein Rechtsverhältnis zwischen Krämer-Forum und Geschädigter, in Bezug auf die Standhilfe aber nur für die Vermittlung. Hier haftet der Verein bestenfalls für die generelle Eignung von Frau G. als Standhilfe, nicht jedoch für die Folgen ihrer Unachtsamkeit.

Die beiden Beispiele zeigen, dass Haftungsfragen selten einfach zu klären sind. Schon deshalb sollte der Verein eine Haftpflichtversicherung abschliessen. Diese würde auch Schäden decken, bei denen das Krämer-Forum kein Verschulden trifft. Zudem sei empfohlen, dass der Verein seine Freiwilligen sorgfältig auswählt, instruiert und überwacht, damit ihm im Streitfall möglichst wenig eigenes schuldhaftes Verhalten vorgeworfen werden kann.

Korrektur Ersatz von Barauslagen

Der Flohmarkt war auch diesmal wieder ein Erfolg, und die Helfer fragen sich, ob sie Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen haben, wenn sie mit dem eigenen Auto Waren transportierten, Briefe selbst frankierten oder mit ihrem Handy Telefongespräche führten. Wird zwischen dem Krämer-Forum und den Helferinnen und Helfern ein Auftragsverhältnis angenommen, gibt es einen



Obschon selten Thema, unterliegt auch die Freiwilligenarbeit Rechten und Pflichten ...

Anspruch auf Spesenersatz – der allerdings auch formlos, zum Beispiel durch mündliche Abmachung oder durch konkludentes Verhalten (das war schon immer so), wegbedungen werden kann. Wird angenommen, die Helfer erbringen eine arbeitsvertragsähnliche Leistung, könnte möglicherweise analog das Arbeitsvertragsrecht beigezogen werden, das einen Auslagenersatz zwingend vorsieht.

Nun kennt das Krämer-Forum jedoch die Benevol-Standards für Freiwilligenarbeit und den darin vorgesehenen



... zum Beispiel, wenn in einer Gemeinde ein Markt organisiert wird. Bilder: sat (2)/zvg

Spesenersatz (vgl. Angaben am Ende des Artikels). Daher dürfen Vorstandsmitglieder wie K. dem Kassier zur Vergütung eine Aufstellung der effektiven Auslagen einreichen. Für die übrigen Helfer hat der Vorstand beschlossen, jedem je nach Einsatz eine Pauschale von 50 bis 200 Franken auszurichten. Soweit Spesenpauschalen die effektiven Auslagen offensichtlich übersteigen, spricht der Jurist nicht mehr von Freiwilligenarbeit, sondern von einem (wenn auch schlecht entlohnten) Arbeitsvertrag mit allen seinen sozialen

Implikationen oder von einem bezahlten Auftrag. Zudem haben Spesen eine steuerliche Seite. Freiwillige, die als Auslagenersatz pauschale Vergütungen erhalten, müssen diese nämlich in ihrer Steuererklärung abrechnen; die Pauschale als Einkommen und die effektiven Auslagen als Abzüge. Eine solche Abrechnung entfällt, wenn pauschale Spesenschädigungen aufgrund eines Spesenreglements ausgerichtet werden, welches von der zuständigen Steuerbehörde genehmigt wurde.

Geistiges Eigentum gehört wem?

Herr L. hat vor drei Jahren für das Krämer-Forum unentgeltlich ein Logo entworfen. Der Verein meint nun, er müsse diesem Label eine modernere Form geben und will es vor der nächsten Durchführung leicht anpassen. Überdies hat er vom Flohmarktverein einer anderen Gemeinde eine Anfrage. Dieser will das Logo gegen eine Entschädigung von 800 Franken ebenfalls benutzen.

Weil das Krämer-Forum und L. seinerzeit keine besondere Vereinbarung trafen, besteht Grund zur Annahme, dass der Verein nur ein sehr eingeschränktes Nutzungsrecht hat. Ohne Zustimmung von L. dürfte der Verein sodann das Logo nicht verändern und nur für seinen eigenen Flohmarkt gebrauchen. Wenn aber L. von der Modifikation oder dem Verkauf seines Logos Kenntnis hat und nicht dagegen opponiert, könnte dies möglicherweise als stillschweigendes Einverständnis gewertet werden.

Justitia blinzelt und sieht, dass Freiwilligenarbeit in der Tat eine rechtliche Seite hat. Aber sie merkt auch, dass mit den bestehenden Gesetzen vieles nicht eindeutig zu fassen ist. Gerne würde sie denjenigen, die Freiwillige beschäftigen, ins Ohr flüstern, dass sie gut daran tun, wenn sie die Probleme orten und nach einer pragmatischen Lösung suchen.

Markus Edlmann, St. Gallen, selbstständiger Rechtsanwalt mit Erfahrung im Wirtschafts-, Arbeits- und Immaterialgüterrecht. Seit 2002 Präsident Benevol St. Gallen, seit 2005 Vorstand Benevol Schweiz. Herausgeber Broschüre «Juristische Notizen zur Freiwilligenarbeit»

Alle Namen und Beispiele sind frei erfunden.

«Juristische Notizen zur Freiwilligenarbeit», 20 Franken zzgl. Vers., zet. Verlag, Wiesenstrasse 50, 9000 St. Gallen, edlmann@zet.ch.

Benevol-Standards für Freiwilligenarbeit: Allgemein anerkannte Rahmenbedingungen, www.benevol.ch > Grundlagen > Standards.